

Satzung

Air Cargo Community Frankfurt e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Air Cargo Community Frankfurt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz „e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

(1) Der Verein vertritt und fördert die gemeinsamen Interessen der in der Luftfracht tätigen Unternehmen am Flughafen Frankfurt am Main als Frachtstandort, insbesondere die positive Entwicklung des Luftfrachtgeschäfts am Flughafen und die weitere Verbesserung der Infrastruktur für die Luftfracht einschließlich der zugehörigen Prozesse.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist nicht parteipolitisch gebunden. Die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Mitglieder bleibt gewährleistet, der Verein übt keine Kontrolle über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder aus.

(3) Der in Absatz 1 festgelegte Zweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

- a) Fortlaufende Entwicklung eines strategischen Zielbildes für den Luftfracht-Standort Frankfurt am Main inklusive der Ableitung konkreter Maßnahmen hieraus.
- b) Initiierung, Koordination und Umsetzung von Initiativen zur Verbesserung der übergreifenden Luftfracht-Prozesse am Flughafen Frankfurt am Main.
- c) Maßnahmen zur besseren Vermarktung des Luftfracht-Standortes Frankfurt am Main.
- d) Festlegung einheitlicher Argumentationslinien der Mitglieder gegenüber Öffentlichkeit, Behörden und Politik zur Verbesserung des Luftfracht-Standortes Frankfurt am Main

- e) Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder im öffentlichen Sektor und Förderung des Luftfracht-Know-Hows im öffentlichen Sektor.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

(5) Aufgaben des Vereins können von einzelnen Mitgliedern nur im ausdrücklichen Auftrag des Vereins wahrgenommen werden.

(6) Mitglieder des Vereins dürfen Mitglieder in anderen Vereinigungen sein, soweit diese Vereinigungen nicht den Zwecken des Vereins entgegenstehen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Sondermitglieder
- c) Fördermitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Verbände werden, die selbst ihre wirtschaftliche oder sonstige Tätigkeit zu einem nicht unwesentlichen Teil im Bereich der Luftfracht am Flughafen Frankfurt am Main ausüben oder aber im Falle des Verbandes die Interessen solcher Personen oder Verbände vertreten. Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied sind bei der Bestimmung der Mitgliedergruppen näher festgelegt. Sofern die Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe nicht möglich ist, ist auch die Voraussetzung der ordentlichen Mitgliedschaft nicht gegeben.

(3) Die ordentlichen Mitglieder bilden neben dem Flughafenbetreiber Fraport AG innerhalb des Vereins nach Art ihrer Betätigung folgende Mitgliedergruppen:

- Mitgliedergruppe I: Luftfahrtunternehmen, die eine Frachtbeförderung am Flughafen Frankfurt am Main in nicht nur unwesentlichem Maße durchführen.
- Mitgliedergruppe II: Spediteure mit nicht nur unwesentlicher Geschäftstätigkeit in der Luftfrachtbeförderung am Flughafen Frankfurt am Main.

Mitgliedergruppe III: Frachtabfertigungsunternehmen mit nicht nur unwesentlicher Geschäftstätigkeit am Flughafen Frankfurt am Main.

Mitgliedergruppe IV: Andere Dienstleister mit nicht nur unwesentlicher Geschäftstätigkeit hinsichtlich der Luftfrachtbeförderung am Flughafen Frankfurt am Main. Daneben umfasst diese Gruppe Personen, die als Inhaber eines Erbbaurechts oder einer vergleichbaren Rechtsposition Gebäude und andere Infrastruktureinrichtungen zu Zwecken des Frachtumschlags am Flughafen Frankfurt am Main betreiben bzw. Dritten zu diesem Betrieb überlassen.

(4) Jedes Mitglied kann nur einer Mitgliedergruppe zugeordnet werden. Eine Doppelzugehörigkeit ist nicht zulässig. Bei einem Konzern kann nur eine Gesellschaft des Konzerns ordentliches Mitglied des Vereins werden. Die Zuordnung von Verbänden zu einer Gruppe erfolgt nach dem Schwerpunkt der Verbandstätigkeit und ist nur möglich, soweit die dem Verband angehörigen Unternehmen die Voraussetzungen der Zuordnung zu wenigstens einer Gruppe erfüllen.

(5) Juristische Personen des öffentlichen Rechts beziehungsweise deren Behörden und Einrichtungen (einschließlich in privatrechtlicher Form betriebene Einrichtungen, wobei juristische Personen des Privatrechts ausdrücklich mit erfasst sind) können Sondermitglieder werden, wenn deren Aufgaben und Zuständigkeiten zumindest teilweise die Luftfrachtbeförderung am Flughafen Frankfurt am Main betreffen. Auch von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemeinsam mit Privatpersonen betriebene wissenschaftliche Einrichtungen können Sondermitglieder werden, soweit diese Einrichtungen auch im Bereich der Luftfrachtbeförderung tätig sind. Sondermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

(6) Natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen deren Mitgliedschaft aufgrund von Kenntnissen, Erfahrungen oder anderweitiger Bedeutung dieser Personen im Bereich der Luftfracht am Flughafen Frankfurt am Main eine Förderung des Vereinszwecks erwarten lässt, können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und nehmen nicht an den Mitgliederversammlungen teil. Der Verein bietet den Fördermitgliedern eine Plattform für einen regelmäßigen Meinungsaustausch mit den anderen Mitgliedern.

(7) Bei Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge wird der Nachfolger nicht automatisch Mitglied des Vereins. Eine Übertragung der Mitgliedschaft erfolgt nur mit Zustimmung des Vorstandes.

§ 5 Begründung der Mitgliedschaft

(1) Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an die Geschäftsführung zu richten. Im Aufnahmeantrag hat sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzung und Beitragsbestimmungen zu verpflichten.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Entscheidung mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes zur Nichtaufnahme kann der Antragsteller einen Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

(3) Mit der Aufnahmeentscheidung für ordentliche Mitglieder legt der Vorstand zugleich fest, welcher Mitgliedergruppe das aufzunehmende Mitglied zugeordnet wird. Gegen diese Zuordnung findet kein Einspruch statt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und angehalten, ihn bei der Erreichung seiner Ziele - insbesondere fachlich - zu unterstützen. Sie sind ebenfalls angehalten, dem Verein auf Anforderung Auskünfte und Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Ausführung der Aufgaben des Vereins notwendig sind, soweit hierdurch keine Verletzung von Rechten Dritter erfolgt, die Information vom Mitglied nicht als vertraulich eingestuft wurde oder die Weitergabe der Informationen rechtlich nicht unzulässig ist. Die Mitglieder sind an satzungsgemäß gefasste Beschlüsse des Vereins gebunden.

(2) Jedes Mitglied kann Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge gemäß dieser Satzung in Verbindung mit der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben zur Deckung der Kosten und für die Durchführung der Aufgaben des Vereins.

(2) Die näheren Einzelheiten der Beitragshöhe und -leistung regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand beschlossen.

(3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können vom Vorstand Sonderumlagen erhoben werden. Übersteigt die Summe der Sonderumlagen in einem Kalenderjahr den von der Beitragsordnung vorgesehenen regulären Mitgliedsbeitrag, so muss die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über die Durchführung des besonderen Vorhabens und die Sonderumlagen entscheiden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Austritt, der zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich von dem Mitglied erklärt werden kann.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstands erfolgen kann, wenn

- a) die Beiträge mindestens drei Monate nach Fälligkeit und trotz zweier Mahnungen in Textform nach Fälligkeit unter Setzung einer jeweils angemessenen Zahlungsfrist nicht entrichtet wurden, oder
- b) das Mitglied wiederholt trotz schriftlicher Mahnung durch den Verein oder aber in erheblichem Maße gegen die Ziele des Vereins verstoßen hat.

Der Vorstand informiert das betroffene Mitglied in Textform über die Ausschließung. Der Beschluss kann mit einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Schreibens über die Ausschließung schriftlich und unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand angefochten werden. Im Falle der Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

(4) Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstands erfolgen kann, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach § 4 nicht mehr vorliegen. Für das Verfahren gilt Absatz 3.

(5) Ein Mitglied kann außerordentlich durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat austreten, wenn

- a) vom Vorstand erhobene Sonderumlagen mehr als 50% des Jahresbeitrags des Mitglieds in dem Kalenderjahr des Austritts betragen, oder
- b) eine Sonderumlage erhoben wird, gegen die es gestimmt hat, oder
- c) der Mitgliedsbeitrag im Kalenderjahr des Austritts um mehr als 25% angehoben wird.

(6) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß dieser Satzung bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung

Der Vorstand kann beschließen, dass ein Beirat eingerichtet wird. Der Beirat berät den Vorstand und die Geschäftsführung in regelmäßigen – mindestens halbjährlichen – Sitzungen bei der Erstellung und Aktualisierung des strategischen Leitbildes für den Luftfracht-Standort Frankfurt am Main sowie bei der Gestaltung der erforderlichen Maßnahmen, um diese Ziele zu erreichen. Die Mitglieder werden durch Vorstandsbeschluss ernannt. Der Beirat soll ausgewogen mit hochrangigen Vertretern aus den Bereichen öffentliche Verwaltung, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft besetzt werden, die ein ausgewiesenes Interesse am Luftfracht-Standort Frankfurt am Main haben.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins. Der Mitgliederversammlung obliegt dabei:

- a) die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder gemäß dieser Satzung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl zweier Kassenprüfer und die Entgegennahme des Prüfungsberichts
- d) die Änderung der Satzung
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(2) Der Verein hält mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes sowie auf schriftlich begründeten Antrag von ordentlichen Mitgliedern mit einem Stimmgewicht von mindestens 25% einzuberufen.

(3) Der Vorstandsvorsitzende lädt zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen mit mindestens vierwöchiger Einladungsfrist in Textform oder elektronischer Form ein. Bei den außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Einladungsfrist mindestens zwei Wochen. Mit den Einladungen versendet der Vorstand die Tagesordnung in Textform oder elektronischer Form. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform angegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) versandt wurde.

(4) Die ordentlichen Mitglieder haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme. Mitglieder, die juristische Personen oder Verbände sind, können ihr Stimmrecht nur durch Mitglieder der gesetzlichen Vertretungsorgane oder besonders schriftlich hierzu Bevollmächtigte ausüben. Zur Ausübung des Stimmrechts kann auch ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen von zwei Dritteln, sofern in der Satzung oder gesetzlich zwingend nichts anderes bestimmt ist. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzung. Wird die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der anwesenden Mitglieder nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb angemessener Frist eine zweite Abstimmung herbeizuführen. In dieser Abstimmung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(6) In dringenden Fällen kann die Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Beschlussanträgen des Vorstandes im schriftlichen Verfahren erfolgen. Die Vorlage ist jedem stimmberechtigten Mitglied in schriftlicher und elektronischer Form zuzusenden. Jedem Mitglied ist eine Antwortfrist von zwei Wochen nach Erhalt der Vorlage einzuräumen. Das Ergebnis ist den Mitgliedern mitzuteilen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Über die Zulassung von Vertretern der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Den Protokollführer bestimmt der Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist deren Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.

(9) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung erfolgen einstimmig.

(10) Wird im ersten Wahlgang die Satzungsänderung nicht einstimmig beschlossen, kann der Vorstand in einer innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Wahlgang einzuberufenden weiteren Mitgliederversammlung einen zweiten Wahlgang über die Satzungsänderung verlangen. In diesem zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Satzungsänderung aus.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 6 Personen: dem Vorstandsvorsitzenden und 5 weiteren Personen einschließlich des Vertreters des Vorstandsvorsitzenden.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt insgesamt 4 Vorstandsmitglieder, wobei jede Mitgliedsgruppe nach § 4 Abs. 3 jeweils ein Vorstandsmitglied wählt. Wenn in einer Mitgliedsgruppe keine Mitglieder vorhanden sind, wird der dieser Mitgliedsgruppe zugeordnete Vorstandssitz nicht besetzt. Wenn in einer Mitgliedsgruppe nur ein Mitglied vorhanden ist, wird dieses Mitglied automatisch Vorstand für die betreffende Mitgliedsgruppe zum Zeitpunkt der Wahl des letzten Vorstandsmitglieds, ohne dass es hierfür einer gesonderten Wahl bedarf. Die beiden Gründungsmitglieder Fraport AG und Lufthansa Cargo AG bestimmen als Sonderrecht nach §35 BGB jeweils ein Vorstandsmitglied.

Die Wahl erfolgt auf einer Mitgliederversammlung. Die Vorstände werden für einen Zeitraum von 2 Jahren vom Tage der Wahl an von den jeweiligen Mitgliedergruppen mit einfacher Mehrheit gewählt. Für die Wahl von Vorstandsmitgliedern gelten im Übrigen die Regeln zur Beschlussfassung durch die gesamte Mitgliederversammlung entsprechend. Als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder der Vertretungsorgane der Mitglieder wählbar.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus dem Kreise der Mitglieder der Mitgliedsgruppe, dem der Ausgeschiedene angehörte.

(3) Der Vorstandsvorsitzende und sein Vertreter werden durch den Vorstand im ersten Wahlgang jeweils einstimmig gewählt. Wird für einen der Kandidaten im ersten Wahlgang diese Einstimmigkeit nicht erreicht, so wird er in einem zweiten Wahlgang in der gleichen Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsperiode des Vorstandsvorsitzenden bzw. des Vertreters ist deckungsgleich mit der Amtsperiode des Vorstandes insgesamt. Dieselbe Person kann nicht mehr als zwei Amtsperioden in Folge das Amt des Vorstandsvorsitzenden übernehmen.

(4) Soweit in der Satzung nicht anderweitig geregelt, vertreten je zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ernennung der Geschäftsführung, Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung
- b) Beschluss des jeweiligen strategischen Leitbildes für den Luftfracht-Standort Frankfurt am Main
- c) Beschluss der jährlichen Zielvereinbarung für die Geschäftsführung und Bestimmung der diesbezüglichen Zielerreichung der Geschäftsführung
- d) Beschluss über die Beitragsordnung und Sonderumlagen, soweit nicht die Mitgliederversammlung hierüber entscheidet
- e) die jährliche Haushaltsplanung für den Verein.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Sitzungen haben mindestens zweimal im Kalenderjahr stattzufinden oder sind einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder der Hauptgeschäftsführer verlangt. Die Einladungen sollen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Arbeitstagen erfolgen. In eilbedürftigen Fällen kann diese Frist angemessen verkürzt werden.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind oder an der schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Abstimmung durch Stimmabgabe teilnehmen. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorstandsvorsitzenden immer erforderlich. Eine solche schriftliche, telefonische oder elektronische Beschlussfassung kann erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden einstimmig gefasst, soweit nicht in der Satzung anderweitig geregelt. Sie sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Protokollierung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Beschluss.

(9) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Hauptgeschäftsführer beratend teil, soweit der Vorstand nicht etwas anderes beschließt oder es sich um Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten der Geschäftsführung handelt.

(10) Der Vorstand ist verpflichtet rechtzeitig vor Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Bis zu einer Neuwahl bleiben die Mitglieder des Vorstandes im Amt und beschlussfähig.

(11) Zum Zweck der Eintragung des Vereins gelten bis zur ersten Mitgliederversammlung nach Eintragung die Regelungen in § 18 der Satzung.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei Geschäftsführern, von denen einer hauptamtlich tätig sein soll. Aus dem Kreise der Geschäftsführer wird ein hauptamtlich tätiger Geschäftsführer vom Vorstand zum Hauptgeschäftsführer ernannt.

(2) Die Geschäftsführer sind als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen und personellen Angelegenheiten sowie der Verwaltungsangelegenheiten bevollmächtigt. Die Mitgliederversammlung kann diese Vollmacht in einzelnen Punkten einschränken. Die Geschäftsführer haben bei der Geschäftsführung stets das Vier-Augen-Prinzip zu beachten. Ein Geschäftsführer vertritt den Verein nur gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer.

(3) Die Geschäftsführung wird zur Verfolgung der in § 3 Abs. 3 der Satzung festgelegten Zwecke des Vereins tätig. Sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Auftrag des Vorstandes aus, setzt die Weisungen des Vorstandes um und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführung vertritt den Verein in Abstimmung mit dem Vorstand in der Außenkommunikation mit Dritten. Der Vorstand wird Näheres in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festlegen, insbesondere Einzelheiten des von der Geschäftsführung zu wahren Vier-Augen-Prinzips.

§ 13 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung oder eines anderen vom Vorstand berufenen Gremiums sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer kontrollieren die Buchführung des Vereins und haben dazu freie Einsicht in die Bücher des Vereins. Sie berichten der Mitgliederversammlung.

§ 14 Geheimhaltungspflicht, Regeleinhaltung

(1) Der Verein, seine Mitglieder und Organe sowie seine Mitarbeiter werden ihnen im Rahmen der Vereinstätigkeit bekannt gewordene Informationen, insbesondere solche in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten der Mitglieder, gegenüber Dritten vertraulich behandeln.

(2) Der Vorstand erlässt verbindliche Vorgaben zur organisierten Regeleinhaltung (Compliance) des Vereins und seiner Organe, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Anlass einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von fünf Sechsteln aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 16 Arbeitsgemeinschaften

(1) Für wichtige Arbeitsgebiete kann die Geschäftsführung permanente oder zeitlich befristete Arbeitsgemeinschaften einsetzen. Die Geschäftsführung beruft den jeweiligen Vorsitzenden und gegebenenfalls stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft aus dem Kreis der Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder entsenden nach Bedarf Teilnehmer in die Arbeitsgemeinschaften.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften berichten regelmäßig über ihre Arbeit gegenüber dem Vorstand. Die Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaften sind vom Vorstand zu bestätigen.

§ 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins, des Vorstands oder der Geschäftsführung besteht nicht.

§ 18 Gründungsvereinbarung

(1) Abweichend von den vorstehenden Regelungen gelten bis zur ersten Mitgliederversammlung nach Eintragung im Vereinsregister die nachfolgenden Regelungen.

(2) Der Vorstand besteht bis zur Wahl des Vorstands in der ersten Mitgliederversammlung nach Eintragung abweichend von §11 aus mindestens 2 Vorstandsmitgliedern. Von den Gründungsmitgliedern wird jeweils ein Vorstandsmitglied bestimmt.

(3) Der Vorstand hat bis zur Einberufung der ersten Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung zu beschließen und die Eintragung in das Vereinsregister herbeizuführen.

(4) Für die Beschlussfassung der Versammlung der Gründungsmitglieder gelten bis zur Eintragung die gesetzlichen Regelungen.

§ 19 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ungültig sein, so behält die Satzung im Übrigen ihre Gültigkeit.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 25.11.2013 verabschiedet und in der Mitgliederversammlung am 13.06.2016 geändert worden.

Frau Anke Giesen
Fraport AG

Herr Sören Stark
Lufthansa Cargo AG